

Urteil

OGH erleichtert Kündigung im Quartal

Andreas Tinhofer, 07. September 2010 17:54

•
•

Bei Handelsangestellten mit nicht-kaufmännischer Tätigkeit ist Vereinbarung wirksam

Ein aktuelles Urteil des Obersten Gerichtshofes ist für die gesamte Handelsbranche bedeutsam. Darin geht es um die Frage, welche Kündigungstermine für Handelsangestellte nach fünfjähriger Dienstzeit gelten. (OGH 8 ObA 74/09d vom 18.2.2010).

Bei der Kündigung von Angestellten ist neben der Mindestkündigungsfrist auch der Kündigungstermin (letzter Tag des Dienstverhältnisses) zu beachten. Grundsätzlich ist die Vereinbarung des 15. und/oder Monatsletzten als Kündigungstermin zulässig. Fehlt eine solche - für den Arbeitgeber empfehlenswerte - Vertragsklausel, so kommt als Kündigungstermin nur das Kalenderquartal in Betracht (§ 20 AngG).

Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt bis zur Vollendung des zweiten Dienstjahres zwar nur sechs Wochen. Soll aber ohne eine solche Vereinbarung ein Angestellter gekündigt werden, so muss der Arbeitgeber das Dienstverhältnis häufig viel länger aufrechterhalten. So kann bereits ab 20. August nur mehr mit Wirkung zum 31. Dezember gekündigt werden. Denn bis zum nächsten Kalenderquartal (30. September) wären es weniger als sechs volle Wochen. Bis Ende des Dienstverhältnisses ist das Entgelt weiter zu zahlen, selbst im Falle einer Dienstfreistellung.

Für Handelsangestellte sieht der Kollektivvertrag vor, dass nach einer "tatsächlichen kaufmännischen Tätigkeit" im gleichen Betrieb für länger als fünf Jahre nur das Kalenderquartal als Kündigungstermin in Frage kommt. Die Vereinbarung des 15. und/oder Monatsletzten wäre unzulässig und unwirksam.

Der OGH hatte nun zu entscheiden, ob von dieser kollektivvertraglichen Bestimmung alle Handelsangestellten erfasst sind oder nur solche, die eine kaufmännische Tätigkeit verrichten. In der Praxis wurde diese Regelung bislang meist undifferenziert auf alle Handelsangestellten angewendet. Der OGH stellte nun jedoch klar, dass der Wortlaut des KV ernst zu nehmen ist.

Somit können Handelsunternehmen nicht-kaufmännische Mitarbeiter auch nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit zum 15. und/oder Monatsletzten kündigen - vorausgesetzt, dass dies im Arbeitsvertrag als möglicher Kündigungstermin vereinbart wurde. Als "kaufmännische Tätigkeiten" gelten insbesondere Kundenberatung, Preisfestsetzung, Kundenwerbung und Vertretung, Einkauf und Bestellung, Buchhaltung, Kassa oder Lagerhaltung. Nicht darunter fallen hingegen Angestellentätigkeiten etwa im HR-Bereich, in der Rechtsabteilung oder in der EDV. (Andreas Tinhofer, DER STANDARD, Printausgabe, 8.9.2010)

[Andreas Tinhofer](#) ist Partner der Arbeitsrechtskanzlei MOSATI Rechtsanwälte.